

AKTUELLE INFORMATION

Neuigkeiten Berichte Termine

Fortbildungsseminar für Fluß- und Seenfischer

an der Bayerischen Landesanstalt für Fischerei

Am 14. und 15. November 1983 fand an der Landesanstalt das alljährliche Fortbildungsseminar für Fluß- und Seenfischer statt. Die Veranstaltung war in diesem Jahr mit 77 Teilnehmern aus Österreich, der Schweiz, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Bayern außerordentlich gut besucht.

Nach der Begrüßung gab der Leiter der Landesanstalt, Dr. v. Lukowicz, einen kurzen Überblick über die Tätigkeit der Landesanstalt im Jahr 1982/83. Er ging dabei vor allem auf Versuche und Untersuchungen in der Seen- und Flußfischerei und auf die Ausbildung in dieser Sparte ein. Ferner berichtete er über die neuen Bestimmungen zum Berufsgrundschuljahr und zur Verkürzung der Ausbildungszeit.

Fischermeister W. Ernst berichtete über einen Versuch am Ammersee zur Aufzucht von Renkenbrut in beleuchteten Unterwassernetzkäfigen, der zusammen mit der Landesanstalt durchgeführt wurde. Während Herr Ernst im wesentlichen Erfahrungen aus dem technischen Bereich, wie Bau und Verankerung des Schwimmpontons, Installation der Elektrik, Wartung und Pflege der Netzkäfige, vermittelte, ging Dipl.-Biol. M. Klein auf das wasserrechtliche Verfahren und die Versuchsergebnisse ein. Bei einer anfänglichen Besatzdichte von 30.000 Stück Brut pro Netzkäfig (Inhalt 8 m³) wie-

sen die Renken nach einer Versuchsdauer von 76 Tagen eine durchschnittliche Länge von 8,4 cm auf.

Ein kürzlich im Fernsehen gesendeter Film über den Aal wurde zum Anlaß für einen eigenen Programmpunkt zur Frage der Bewirtschaftung der Gewässer mit dieser Fischart genommen.

Dr. v. Lukowicz legte die staatliche Förderung der Aalfischerei dar. Er betonte ihren Nutzen, wies jedoch darauf hin, daß den Besatzmaßnahmen ein entsprechend intensiver Ausfang folgen mußte.

Zum Abschluß des ersten Veranstaltungstages rief Herr Dr. Flüchter anhand von Dias die fachlichen Eindrücke einer Lehrfahrt an den Bodensee in Erinnerung. Schwerpunkte der Exkursion im Frühjahr 1983 waren die Besichtigungen der Fischbrutanstalten Nonnenhorn (Bayern) und Rorschach (Schweiz).

Am folgenden Tag referierte Fischermeister Dr. Kuhn über die Ertragsmöglichkeiten der Fischerei in einem Altwasser am Oberrhein. Neben der Entstehungsgeschichte und der ökologischen Beschreibung des Altwassers wurde die Fischereiausübung ausführlich geschildert. Herr Dr. Kuhn belegte anhand von Zahlen, daß in dem Altwasser, das eine Verbindung zum Rhein hat, Jahreshektarerträge bis über 400 kg möglich waren.

Die Erwerbsfischerei kann derzeit gefördert werden, soweit die Betriebs- und Tierhygiene sowie die Veredelung der Erzeugnisse betroffen sind. Dr. v. Lukowicz erläuterte die Richtlinien des bayerischen Landwirtschaftsministeriums, nach denen Inve-

Terminkalender

An der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft in Scharfling/Mondsee sind im Jahre 1984 folgende Kursveranstaltungen vorgesehen:

- | | | | |
|-----|-----------|-----|----------------------------------|
| 16. | 1. – 10. | 2. | Fischereimeisterkurs |
| 18. | 4. – 20. | 4. | Anfängerkurs für Forellenzüchter |
| 23. | 5. – 25. | 5. | Elektrofischereikurs |
| 17. | 10. – 19. | 10. | Kurs über Fischereischädigungen |
| 21. | 11. – 23. | 11. | Fischräucherkurs |

Detaillierte Kursankündigungen erfolgen jeweils 2–3 Monate vor Kursbeginn in der Zeitschrift „Österreichs Fischerei“. Terminänderungen vorbehalten!

HR Dr. J. Hemsen

stitutionen für bauliche Maßnahmen und Einrichtungen für die Be- und Verarbeitung von Fischen bezuschußt werden können. Er wies auch auf einschlägige gesetzliche Bestimmungen in diesem Bereich hin. Das Referat leitete über zu der Besichtigung der Einrichtungen der Landesanstalt in der Versuchs- und Ausbildungsstation für Seenfischerei in Garatshausen auf der anschließenden Exkursion.

Nicht nur das Fachprogramm, sondern auch der gesellige Abend am ersten Tag und das gemeinsame Mittagessen zum Abschluß wurden dazu genutzt, neue Kontakte zu knüpfen und viele fachliche und freundschaftliche Gespräche zu führen.

M. Klein

BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR FISCHEREI STARNBERG

Die Mitarbeiter der Landesanstalt danken herzlich für die vielen guten Wünsche zum Weihnachtsfest und zum neuen Jahr. Auf diesem Wege möchten auch wir den ehemaligen Schülern und den Freunden der Landesanstalt sowie allen in der Fischerei Tätigen, ein glückliches und erfolgreiches Jahr 1984 wünschen.

Im Namen der Mitarbeiter der Landesanstalt

Dr. Mathias von Lukowicz

Messen, Ausstellungen, Tagungen

21. – 29. Jänner 1984, Düsseldorf:

boot '84 – Internationale Bootausstellung Düsseldorf mit Foto-Trophäenwettbewerb für Sportfischer. Große Sportgeräteschau. Pokale, Sach- und Buchpreise für prämierte Fotos. Teilnahmebedingungen bei: Düsseldorf Messegesellschaft mbH – NOWEA – Postfach 320203, D-4000 Düsseldorf 30.

5. – 8. März 1984, Ottenstein, NÖ:

19. Seminar des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes mit dem Thema: „Sonderabfall und Gewässerschutz“.

28. März – 1. April 1984, Friedrichshafen:

AQUA-FISCH, Internationale Ausstellung für Aquakultur, Teichwirtschaft, Sportfischerei auf dem Gelände der Internationalen Bodensee-Messe (s. a. ÖF Heft 12/83 S. 268 – 269).

5. – 9. Juni 1984, Villach:

INTERPRAEVENT 1984 – mit dem Generalthema „Koordinierung in der Schutzwasserwirtschaft“ und Festakt 100 Jahre Wildbachverbauung in Österreich. Information: INTERPRAEVENT 1984, A-9501 Villach, PF 134.

Fortbildungsseminar über das österreichische Wasserrecht

Das Österreichische Nationalkomitee für die Internationale Arbeitsgemeinschaft Donauforschung veranstaltete gemeinsam mit dem Österreichischen Fischereiverband am 3./4. November 1983 ein Fortbildungsseminar über das österreichische Wasserrecht in St. Pölten im Bildungshaus Sankt Hippolyt. Nach der Begrüßung durch den Organisator, Herrn Dr. G. Imhof, eröffnete Herr Univ.-Doz. Dr. Werner Kohl, der Präsident des Österreichischen Nationalkomitees, das Seminar.

Das einleitende Referat hielt Herr Mag. Dr. H. Rossmann (Volksanwaltschaft Wien): „Einführung in das österreichische Wasserrecht – Regelungsgegenstände und Verfahren“. Er stellte in einem historischen Überblick dar, wie das Wasserrecht vom Privatrecht ins öffentliche Recht übergegangen ist. Waren im römischen Recht die Gewässer für den Gemeingebrauch bestimmt („Flumina omnia publica sunt“), so waren sie im deutschen Recht privatrechtlich verankert. Der Landesherr hatte das private Nutzungsrecht und dadurch Einnahmen (z. B. Zölle für die Schifffahrt). Erst in der Neuzeit wurden Maßnahmen wie z. B. Mühlenverordnungen notwendig. Die Bewirtschaftung wurde im ABG 1811 aus dem privatrechtlichen Bereich herausgelöst. Im Hofkanzleidekret von 1830 wurde das erste Wasserrecht für die vom Reichsrat vertretenen Länder eingeführt. 1870 war das Wasserrechtsgesetz noch an der agrarischen Struktur (Bewässerung!) ausgerichtet und wurde später laufend an die Bedürfnisse der Zeit wie z.B. Siedlungswasserwirtschaft, Elektrizitätswirtschaft, angepaßt. Das Wasserrechtsgesetz soll als wasserwirtschaftliches Planungsinstrumentarium dienen und es soll auch helfen, die ökologischen Gegebenheiten zu verbessern. Es

enthält privatrechtliche Regelungen und stellt ein Sonderprivatrecht im Verwaltungsrecht dar. Die Behörde muß privates und öffentliches Interesse gegeneinander abwägen, sie ist aber auch Anwalt des Bewilligungswerbers.

Gemäß der Verfassung liegt die Kompetenz beim Bund und bei den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung der Länder. Die Abgrenzung zum Gewerbe und zum Baurecht ist schwierig.

Zu den privatrechtlichen Regelungen gehören Schadenersatz-, Entschädigungsregelungen und Legalservitute.

„Öffentliches Interesse“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, er wird nicht eindeutig ausgelegt. Im § 105 werden einige Beispiele angeführt (z. B. Gewässergüte, Hochwasserabfuhr, Naturschutz). Das öffentliche Interesse ist in drei Zusammenhängen zu sehen:

1. § 105

2. Widerstreitverfahren zwischen geplanter und bestehender Nutzung

3. Enteignungen

Bei der Auslegung des öffentlichen Interesses kommt dem Sachverständigen viel Gewicht und gestaltende Stellung zu.

In Schongebieten sind Maßnahmen der Behörde anzuzeigen, die sie untersagen kann. Die Berücksichtigung von Summationseffekten kann in Konflikt mit dem Rechtsanspruch des einzelnen geraten. Die Behörde ist auch für Lösungsverfahren zuständig, z. B. bei Nichtnutzung.

Jedes Bundesland hat ein wasserwirtschaftliches Planungsorgan. Auch die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne werden zu wenig ausgenützt. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erläßt nicht entschädigungsfähige Rahmenverfügungen, das sind Normen in Verordnungsform (z. B. Grenzwerte).

Die Oberste Wasserrechtsbehörde gibt Richtlinien heraus; ein Abgehen von ihnen ist zu begründen (z. B. Mineralöle, Naßbaggerungen). Ein effektives Instrument zur Verwirklichung einer wasserwirtschaftlichen Ordnung ist das Wasserbautenförderungsgesetz. Zu den Besonderheiten des Wasserrechtsverfahrens gehören die unmittelbare Beweisaufnahme, die vorgeschriebene mündliche Verhandlung, die „übergangene Partei“ (kann in 2. oder 3. Instanz einsteigen).

Herr OR Dr. F. Oberleitner (BMLF, Leiter der Obersten Wasserrechtsbehörde) berührte in seinem Referat „*Vollzug des Wasserrechts*

aus der Sicht der Obersten Wasserrechtsbehörde im Spannungsfeld zwischen verschiedenen Nutzungsinteressen, Umweltschutz und allgemeinen Rechtsnormen“ ähnliche Fragen. Das Wasserrecht sei Teil der Rechtsordnung, die sich nicht lückenlos über alle Lebensbereiche erstreckt. Es solle die optimale und vielfältige Nutzung und den Schutz der Gewässer bewirken. Die Konflikte zwischen verschiedenen privaten und öffentlichen Interessen müssen bereinigt werden; das öffentliche Interesse hat Vorrang vor dem privaten. Gemeinsame Lösungen müssen gefunden werden, wozu der gute Wille aller Beteiligten nötig ist. Möglichst früh soll durch Abänderung eines Projektes allen Interessen gedient werden. Wenn widersprüchliche Gutachten, z. B. von Wasserbau und Naturschutz vorliegen, entscheidet der Jurist der Behörde, indem er dem überzeugenderen Gutachten folgt. Der Bescheid ist sachlich nicht mehr anfechtbar, außer bei Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte Dritter. Bürgerinitiativen haben keine Parteienstellung. Der Behörde obliegt die Wahrung des öffentlichen Interesses.

Herr Min.-R. Dr. E. Schmidt (BMLF, Oberste Wasserrechtsbehörde) erläuterte in seinem Referat „*Probleme der wasserrechtlichen Praxis im bevorzugten Wasserbau*“ diese Sonderbestimmung im österreichischen Wasserrecht. Am 16.10.1914 wurde eine Verordnung über begünstigte Wasserbauten aufgrund der außerordentlichen Verhältnisse während des Krieges erlassen, sie galt bis 1934. Seit 1938 gibt es den „bevorzugten Wasserbau“; Dritte haben nur Anspruch auf Entschädigung oder auf Änderungen, die das Projekt nicht wesentlich behindern. Der Landeshauptmann ist für die Enteignung und die Entschädigung zuständig. Bauten im Hochwasserabflußbereich sind vom bevorzugten Wasserbau ausgenommen. Die Anlagen müssen der österreichischen Volkswirtschaft dienen, aber normales Interesse übersteigen. Es wurden alle Paragraphen angeführt, die Rechtsfolgen betreffen; einige seien nun aufgezählt:

§ 103: Dritter bekommt Bevorzugungsbescheid nicht, er wird erst im Bewilligungsverfahren informiert.

§ 114: Keine Zwangsrechte daraus sofort ableitbar.

§ 115: Keine „übergangene Partei“; Fischereiberechtigte müssen konkrete Forderungen stellen.

Schon bewilligte Vorhaben können auch nachträglich zum bevorzugten Wasserbau erklärt werden (z.B. Abwasserverbände), um Fördermittel zu bekommen.

§ 122: Bei besonderer Dringlichkeit kann eine einstweilige Verfügung vor Abschluß des Entschädigungsverfahrens erwirkt werden. Letzteres muß schon eingeleitet sein.

Herr HR Dr. K. Wögerbauer (Landesfischereiamt für Oberösterreich) sprach über „Ziele und Schwierigkeiten der Vertretung von fischereilichen Interessen im wasserrechtlichen Verfahren“. Im § 15 des Wasserrechtsgesetzes ist die Hegeverpflichtung der Fischereiberechtigten festgelegt. (Die Fischereigesetze sind Landesgesetze.) Fischereiberechtigte können nur Einwände gegen Wasserbenutzungsanlagen erheben, aber die Vorhaben nicht verhindern. Wenn konkrete Vorschläge abgelehnt werden, besteht das Recht auf Schadenersatz. Im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren haben Wasserberechtigte und Grundeigentümer eine bessere Rechtsstellung als Fischereiberechtigte. Der Fischereiberechtigte kann den ordentlichen Rechtsweg beschreiten, wenn er im wasserrechtlichen Verfahren nicht entschädigt wurde. Es werden auch voraussehbare Schäden entschädigt, die Beweislast liegt beim Fischereiberechtigten.

Herr HR Dr. J. Hemsen (Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft Scharfling) berichtete über „Aufgaben und Schwierigkeiten des Fischereisachverständigen im wasserrechtlichen Verfahren“. Er forderte unterschiedliche Breiten der Gerinne und Steilheitsgrade der Uferböschungen und die fischereifreundliche Einbindung von Nebengerinnen beim Wasserbau. Die Fischerei gehört zur Landeskultur und liegt im öffentlichen Interesse.

Der Sachverständige muß den Umstellungsbesatz für einen ganzen Stauraum angeben, differenziert nach den Strömungsverhältnis-

sen, aber ohne die Grenzen der Fischereiberechtigungen zu beachten. Erst 6 bis 7 Jahre nach dem Einstau kann der Erfolg von Umstellungs- und Nachbesatz beurteilt werden. Zur Berechnung von Entschädigungen werden Abfischungen nach der Fang-Wiederfang-Methode durchgeführt, wie z.B. in der mittleren Salzach.

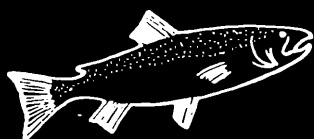
Herr Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. W. Stalzer (Gewässeraufsicht Burgenland) referierte über „Aufgaben und Schwierigkeiten des Sachverständigen für Gewässerschutz in der Amtspraxis und im wasserrechtlichen Verfahren“. Der Sachverständige hat die Unterlagen zu prüfen und den Sachverhalt im Verfahren klar darzustellen, Stellungnahmen zu Einwänden der Parteien abzugeben und Gutachten zu erstellen. Jedes Bundesland hat einen Gewässeraufsichtsdienst. Im Burgenland wurde die Wulka einer Gewässerbeschau, wie sie alle 5 Jahre vorgeschrieben ist, unterzogen. Die Anrainer hatten ihre Verpflichtungen zu laufenden Erhaltungsmaßnahmen nicht erfüllt. Bei einem Hochwasser war das Gewässer schwarz von am Ufer abgelagertem und jetzt mitgeschwemmtem organischem Material. Durch Abkehr von Stauhaltungen kam es zu Fischersterben, als der Schütz nach Jahren wieder geöffnet wurde. Gewerbliche Fischereibetriebe lassen den Schlamm ihrer Fischteiche bei der Entleerung ins Gewässer ab. Ungeziefer- und Unkrautbekämpfung, Reinigung der Spitzgeräte und Düngung bis zum Gewässerrand belasten die Gewässer stark.

Am 5. 10. 1983 wurde vormittags eine Exkursion zur Kläranlage Krems und zum Donau-Stau Altenwörth durchgeführt.

Herr OSR Dir. i. R. W. Roeder vom Fischereirevierausschuß I (Krems) berichtete über Abfischungen im Stauraum Altenwörth: Nasen, Barben, viele Zander (eingesetzt), Hechte, Rotaugen, -federn, Brachsen, Schmerlen, Schräter, Zingel, Sichel wurden gefunden. Das Krems-Kamp-Umleitungsgerinne und Augewässer, die als Laichplatz dienen, wurden besichtigt.

FISCHEREIGERÄTE

FACHGESCHAFT



KODERFISCHE / REGENWÜRMER / MADEN / FACHBÜCHER
ZEITSCHRIFTEN / TAGESKARTEN PROVINZVERSAND

HANS BÜSCH

1120 Schönbrunner Straße 188
Tel. 83 9112

Montag geschlossen!

„FACHBÜCHER UND ZEITSCHRIFTEN“

MONTAG GESCHLOSSEN!

Nachmittags fand ein Rundgespräch zwischen Min.-R. Dr. E. Schmidt (BMLF), ORR Mag. Th. Jandl, OBR Dipl.-Ing. Dr. R. Stürzer (beide Amt der NÖ Landesregierung), OSR Dir. i. R. W. Roeder (Krems) und Dipl.-Ing. J. Graf (DoKW) mit Diskussion über wasserrechtliche Kompetenzen und im wasserrechtlichen Verfahren zu berücksichtigende Gesichtspunkte am Beispiel der Fallstudie Altenwörth unter der Leitung von Dipl.-Ing. Dr. K. Wachter (NÖ Landesregierung) statt. Von mehreren Teilnehmern am Seminar

wurde wiederholt die Forderung erhoben, Limnologen bei jeder wasserrechtlichen Einreichung als Sachverständige beizuziehen, bzw. schon in den Planungsstab, besonders von Kraftwerken, einzugliedern.

Dr. Hertha Heger, Wien

Die Tagung wurde durch die Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz gefördert. Es ist geplant, die einzelnen Referate in „Österreichs Fischerei“ in loser Folge zu veröffentlichen.

Heinrich Erhard

Fischwasser und fischereiliche Hege in Südtirol

Werfen wir einen Blick auf die Landkarte unserer Provinz oder schlagen wir das offizielle Verzeichnis der öffentlichen Gewässer auf, so kann leicht der Eindruck entstehen, daß Südtirol nicht nur ein mit Wein und Obst gesegnetes, sondern auch ein gewässerreiches Land ist, und somit die Fischerei bei uns eine dementsprechende Rolle spielt. Dies mag für das Zeitalter Kaiser Maximilians – dieser war bekanntlich nicht nur ein leidenschaftlicher Weidmann, sondern auch ein begeisterter Fischer – zugefallen haben, wo vor allem die Etsch zahlreiche Seitenarme und somit ein ideales Habitat für sämtliche Wassertiere bildete, gilt aber sicherlich nicht für die Gegenwart.

Für diese – aus fischereiwirtschaftlicher Sicht negative – Entwicklung können neben der europaweit beklagten Wasserverschmutzung vor allem zwei weitere Gründe namhaft gemacht werden, nämlich die beinahe vollständige Ausbeutung der Wasserkraft, sowie die sich seit Kriegsende vollzogene Intensivierung der Landwirtschaft, sprich Obstanlagen, bis zu einer Meereshöhe von 900 m. Diese Wassernutzungen – vor allem die Energiegewinnung, aber auch Trocken- und Frostschutzberegnung – bewirken, daß vor allem zu Zeiten der Niedrigwasserführung einzelne Flußbette beinahe trocken bleiben mit den damit verbundenen Auswirkungen für den Fischbestand: Durch die zahlreichen Stauufen wird vielerorts der natürliche Fischzug, der vor allem für das Laichen der Salmoniden wichtig ist, unterbunden. Um sich ein Bild über all dies machen zu können genügt es, mit der Eisenbahn von Bozen nach Brixen zu fahren. Als naturbelassen, besser naturnahe, können in Südtirol nur die Passer, die Ahr und der Oberlauf des Eisacks bezeichnet werden, während in all den übrigen Gebieten der „wirtschaftende Mensch“ mehr oder weniger stark eingegriffen hat.

Sehen wir dabei einmal von diesen Regulierungen, Kanalisierungen usw. ab, ist festzuhalten, daß beinahe sämtliche Gewässer Südtirols der Forellen- und Äschenregion zuzurechnen sind, und daß als Cyprinidengewässer nur die Überetscher Seen sowie einige Abzugsgräben der Talsohle gelten.

Die Tatsache, daß ungestörte Fließgewässer praktisch kaum mehr vorhanden sind, der Umstand, daß einer eher beschränkten Wasserfläche eine relativ große Anzahl von Fischern (ca. 12.000) gegenübersteht, sowie die für Italien (freie Fischerei!) einmalige Situation, daß die Eigenfischereirechte 90% der Fischwässer umfassen, beeinflussen zwangsläufig die „amtliche Fischhege“, die zwei Bereiche umfaßt:

Gewässerhege ist die Erhaltung des verbliebenen Lebensraumes. Dieser Aufgabe ist unter den gegebenen Umständen zumindest dieselbe Bedeutung wie den direkten Maßnahmen zur Verbesserung und Vermehrung des Fischbestandes beizumessen. Dazu ist einmal zu bemerken, daß die Folgen von Eingriffen in das Wassersystem sich wegen ihrer Langzeitwirkung schwer abschätzen lassen und somit die Behörde niemals alle Auflagen erteilen kann, die in Zukunft vielleicht erforderlich sind. Bei den verschiedenen Wassernutzungen ist man jedenfalls bemüht, eine angemessene Restwassermenge zu sichern, auch wenn im Wettstreit zwischen Ökonomie und Ökologie die Fischereiwirt-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1984

Band/Volume: [37](#)

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: [Aktuelle Information 3-7](#)